



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in dieser Ausgabe der Lauschaer Zeitung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2020. Die Satzung beinhaltet im Wesentlichen diejenigen Haushaltsansätze, welche im Rahmen der Vorbereitung des Haushaltes im Amtsblatt Nr. 10/2019 vom 08. November des vergangenen Jahres angekündigt worden sind.

Neben den laufenden Einnahmen und Ausgaben sind für 2020 Investitionen u.a. im Bereich Feuerwehr (Anschaffung eines Fahrzeuges LF10 für die Einsatzabteilung Lauscha, Sanierungsarbeiten Depot Ernstthal, Meldeempfänger) und Abrissarbeiten an der Wiesleinsmühle und in der Straße des Friedens 57 geplant, welche aber von Förderung und Eigentumserwerb abhängig sind. Des Weiteren werden die ab 2021 vorgesehenen Straßenbauarbeiten planmäßig vorbereitet (Ortsdurchfahrt Lauscha 3. Bauabschnitt, Dammweg).

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Tilgung von Darlehen. In diesem Bereich konnten die Prognosen im Vergleich zum November noch einmal verbessert

werden. Aufgrund des erfreulich hohen Niveaus des Gewerbesteueraufkommens und der mit den Banken vereinbarten Möglichkeiten, Sondertilgungen vorzunehmen, wird der Bestand an langfristigen Darlehen zum 31.12.2020 voraussichtlich 3,254 Mio. Euro betragen. Dem gegenüber steht bereits zu Beginn des Haushaltsjahres eine allgemeine Rücklage in Höhe von 1,737 Mio. Euro zur Verfügung.

Wir können deswegen davon ausgehen, dass die Stadt Lauscha gut darauf vorbereitet ist, die anstehenden Maßnahmen umzusetzen. Dabei müssen wir mit Sorgfalt und Augenmaß zu Werke gehen, denn die Einnahmen der Stadt Lauscha unterliegen konjunkturellen Schwankungen.

Ein besonderer Dank gebührt denen, welche täglich die Grundlage für unsere Steuereinnahmen erarbeiten. Daraus erwächst für den Stadtrat und die Verwaltung eine hohe Verantwortung für eine rationelle und sinnvolle Ausgabenpolitik zum Wohle der Stadt Lauscha.

Ihr Bürgermeister
Norbert Zitzmann

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Lauscha folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.480.000,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 990.600,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind für die Stadt Lauscha nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:


- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 324 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | | 426 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 395 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 913.300 Euro festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Lauscha, 15.01.2020

Stadt Lauscha

Norbert Zitzmann
Bürgermeister



Mit Bescheid des Landratsamtes vom 14. Januar 2020, hier eingegangen am 15. Januar 2020, wurde für die Haushaltssatzung nebst -plan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Haushaltssatzung 2020, der Haushaltsplan nebst Anlagen sowie die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung liegen in der Zeit vom

03. Februar 2020 bis zum 17. Februar 2020

während der üblichen Dienstzeiten in der Kämmerei der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und Anlagen zur Einsicht in der Kämmerei der Stadtverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Verfügung gehalten.

Taschenplan 2020 der Stadt Lauscha

Einnahmen			Ausgaben		
Haushaltsvolumen			Haushaltsvolumen		
Verwaltungshaushalt	5.480.000,00 Euro		Verwaltungshaushalt	5.480.000,00 Euro	
Vermögenshaushalt	990.600,00 Euro		Vermögenshaushalt	990.600,00 Euro	
Haushaltsplan	6.470.600,00 Euro		Haushaltsplan	6.470.600,00 Euro	
Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen			Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen		
Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0 23.400,00 Euro		Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0 723.600,00 Euro	
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Einzelplan 1 36.700,00 Euro		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Einzelplan 1 145.700,00 Euro	
Schulen	Einzelplan 2 0,00 Euro		Schulen	Einzelplan 2 0,00 Euro	
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3 83.400,00 Euro		Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3 154.000,00 Euro	
Soziale Sicherung	Einzelplan 4 415.000,00 Euro		Soziale Sicherung	Einzelplan 4 853.000,00 Euro	
Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5 16.100,00 Euro		Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5 90.300,00 Euro	
Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6 8.400,00 Euro		Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6 653.100,00 Euro	
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7 225.600,00 Euro		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7 300.400,00 Euro	

Einnahmen			Ausgaben		
Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	166.600,00 Euro	Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	26.300,00 Euro
Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	4.504.800,00 Euro	Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	2.533.600,00 Euro
Verwaltungshaushalt nach Einnahmearten			Verwaltungshaushalt nach Ausgabearten		
Grundsteuer A		2.400,00 Euro	Personalausgaben		853.300,00 Euro
Grundsteuer B		370.000,00 Euro	Grundstücksunterhaltung		39.000,00 Euro
Gewerbesteuer		2.988.200,00 Euro	Grundstücksbewirtschaftung		466.400,00 Euro
andere Steuern		1.013.000,00 Euro	Geschäftsausgaben		957.900,00 Euro
-davon Schlüsselzuweisung		0,00 EUR	laufende Zuweisungen u. Zuschüsse		1.095.100,00 Euro
Verwaltungsgebühren		26.700,00 Euro	Kreisumlage		1.400.000,00 EUR
Benutzungsgebühren		163.700,00 Euro	VG-Umlage		0,00 EUR
Verkaufserlöse		7.500,00 Euro	Zinsausgaben		40.100,00 Euro
Mieten und Pachten		62.500,00 Euro	Zuführung zum Vermögenshaushalt		628.200,00 Euro
laufende Zuweisungen / Zuschüsse		846.000,00 Euro			
Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen			Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen		
Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	0,00 EUR	Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	0,00 Euro
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Einzelplan 1	80.000,00 Euro	Öffentliche Sicherheit	Einzelplan 1	293.000,00 Euro
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	0,00 EUR	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	0,00 EUR
Soziale Sicherung	Einzelplan 4	0,00 EUR	Soziale Sicherung	Einzelplan 4	0,00 EUR
Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	0,00 EUR	Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	10.000,00 Euro
Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	172.400,00 EUR	Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	289.400,00 Euro
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	0,00 Euro	Öffentliche Einrichtung, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	0,00 Euro
Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	110.000,00 Euro	Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	165.000,00 EUR
Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	628.200,00 EUR	Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	233.200,00 EUR
Vermögenshaushalt nach Einnahmearten			Vermögenshaushalt nach Ausgabearten		
Zuführung vom Verwaltungshaushalt		628.200,00 Euro	Vermögenserwerb		288.000,00 Euro
Rücklagenentnahme		0,00 Euro	Baumaßnahmen		469.400,00 Euro
Darlehensrückflüsse		0,00 Euro	Tilgung von Krediten		233.200,00 Euro
Verkaufserlöse		0,00 Euro	Investitionszuweisungen / -Zuschüsse		0,00 Euro
Investitionszuweisungen u. -Zuschüsse		362.400,00 Euro	Sonstige Ausgaben		0,00 EUR
Kredite		0,00 Euro			

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung für die Stadt Lauscha

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2020

- Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2020 wurden bisher durch den Stadtrat nicht geändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2020 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag des Finanzamtes) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes -GrStG- vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt (Messbetrag des Finanzamtes x Hebesatz Grundsteuer B 426% bzw. Grundsteuer A 324 %).

Die Steuern sind an den, in den Bescheiden genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen oder in der Kasse einzuzahlen. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.

- Die Festsetzung der Grundsteuern nach Nr. 1 gilt ebenso für die Veranlagung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage (m² Wohn- und Nutzfläche) gemäß 42 GrStG (das heißt, es wurde bisher kein Einheitswert durch das Finanzamt festgestellt).

Hat sich an diesen Grundstück jedoch seit der letzten Grundsteueranmeldung die Bemessungsgrundlage (Wohnfläche, Ausstattungsgrad wie Art der Heizung, Bad etc., Stellplätze für PKW in einer Garage) geändert, ist der Eigentümer oder Verwalter verpflichtet, umgehend eine neue Steueranmeldung abzugeben (§ 44 GrStG).

Anmeldeformulare sind in der Stadtverwaltung Lauscha Zi. 5 erhältlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Allgemeinverfügung bewirkte Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2020 kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12 in 98724 Lauscha einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die fristgerechte Zahlung der fälligen Steuerbeträge (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Lauscha, den 16.01.2020

Zitzmann
Bürgermeister



Bekanntmachung

Allgemeinverfügung für die Stadt Lauscha

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2020

Für alle Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Hundesteuerfestsetzung seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe gemäß § 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Lauscha in der Fassung vom 02.10.1995 zuletzt geändert am 01.01.2011 festgesetzt.

Die Steuern sind an den, in den Bescheiden genannten Fälligkeitstagen, auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen oder in der Kasse einzuzahlen. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Allgemeinverfügung bewirkte Hundesteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2020 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12 in 98724 Lauscha einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die fristgerechte Zahlung der fälligen Steuerbeträge (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Lauscha, den 16.01.2020

Zitzmann
Bürgermeister



Information der Stadtverwaltung Lauscha zur Durchführung von Veranstaltungen zur öffentlichen Vergnügung

Gemäß § 42 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) „ist die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung der Stadt unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.“

Diese Vorschrift gilt „nicht für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die in Räumen stattfinden, die für die Veranstaltung der beabsichtigten Art bestimmt sind“ (§ 42 Abs. 2 OBG).

Wenn die Anzeige nach § 42 Abs. 1 OBG nicht fristgemäß erstattet wird, bedarf die Veranstaltung der Erlaubnis.

Wir weisen hiermit im Weg der öffentlichen Bekanntmachung nochmals alle Veranstalter der betreffenden Veranstaltungen auf diese ordnungsrechtliche Verpflichtung hin und bitten um Beachtung.

Zitzmann
Bürgermeister

Sitzungsplan I. Quartal

Monat	Datum	Uhrzeit	Gremium
Januar	20.01.	18:00 Uhr	Bauausschuss
Februar	10.02.	17:00 Uhr	Hauptausschuss
	17.02.	18:00 Uhr	Bauausschuss
	24.02.	18:00 Uhr	Stadtrat
März	09.03.	17:00 Uhr	Hauptausschuss
	16.03.	18:00 Uhr	Bauausschuss
	30.03.	18:00 Uhr	Stadtrat

Änderungen vorbehalten!

Lauscha, den 14.01.2020

gez. Zitzmann

Bürgermeister

Information der Stadtverwaltung Lauscha zur Durchführung von Veranstaltungen zur öffentlichen Vergnügung

Gemäß § 42 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) „ist die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung der Stadt unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.“

Diese Vorschrift gilt „nicht für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die in Räumen stattfinden, die für die Veranstaltung der beabsichtigten Art bestimmt sind“ (§ 42 Abs. 2 OBG).

Wenn die Anzeige nach § 42 Abs. 1 OBG nicht fristgemäß erstattet wird, bedarf die Veranstaltung der Erlaubnis.

Wir weisen hiermit im Weg der öffentlichen Bekanntmachung nochmals alle Veranstalter der betreffenden Veranstaltungen auf diese ordnungsrechtliche Verpflichtung hin und bitten um Beachtung.

gez. Zitzmann

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint am Freitag, dem 14.02.2020

Redaktionsschluss

ist Dienstag, der 04.02.2020

Informationen

Information

Die Arztpraxis Orłowski bleibt bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Ämter der Stadtverwaltung Lauscha

Abteilung/Amt		Zi.-Nr.	Te l . - Nr.
Bürgermeister	Herr Zitzmann	7	2900
Leiter Hauptamt	Herr Krauß	7	29027
Sekretariat	Frau Walter	7	29010
Standesamt	Frau Unger	8	29013
Einwohnermeldeamt/Kultur, Sport	Frau Knauth	5	29019
Ltr. Bauamt/Bauhof	Herr Dr. Rempel	3	29012
Kassenverwalter	Frau Weiß	10	29014
Finanzen/Archiv	Frau Lichtenheldt	10	29017
Kasse/Steuern/Abgaben/Versicherungen/OA	Frau Gotsch	5	29030
Kämmerei/Standesamt	Frau Nötzel	11	29028
Liegenschaften/Friedhof/Ausbaubeiträge	Frau Kroder	12	29015
Kulturbetrieb	Frau Fölsche		20724
	Frau Greiner-Peter		22944

Informationen zum Straßenwinterdienst in Lauscha und Ernstthal

Winterzeit - auch die Zeit der Räum- und Streupflicht

Der Straßenwinterdienst in Lauscha und Ernstthal wird auch in dieser Wintersaison durch die Fa. Fuhrunternehmen Albin Pechtold, Spechtsbrunn durchgeführt. Die Fa. Pechtold besitzt mehrjährige Erfahrungen im Winterdienst und ist in Lauscha und Ernstthal seit 2008 tätig. Der Winterdiensteinsatz erfolgt nach Dringlichkeitsstufen in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung und Gefahrenlage der jeweiligen Straße.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre und auch der ersten Schneetage im November des vergangenen Jahres ist festzustellen, dass die Durchfahrt für Winterdienstfahrzeuge aufgrund parkender Fahrzeuge und sonstiger Hindernisse nicht immer möglich ist. Dies betrifft insbesondere die Straßen „Tierberg“ und „Bahnweg“ in Lauscha, neuerdings auch die „Kirchstraße“ im Bereich des Kirchenhügels und den „Kamelweg“. Es wird deshalb im Sinne aller Anlieger, die auf einen ordnungsgemäßen Winterdienst angewiesen sind, eindringlich darauf hingewiesen, dass die Regeln der Straßenverkehrsordnung unbedingt einzuhalten sind. Dazu gehört, dass der fließende Verkehr nicht behindert werden darf. Die Durchfahrt für andere Fahrzeuge, z. B. Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr und auch Winterdienstfahrzeuge mit Schneepflug oder auch Müllfahrzeuge muss in jedem Fall gewährleistet sein. Wir bitten Sie als Fahrzeugführer, die Mindestdurchfahrtsbreiten (in der Regel 3,05 m) einzuhalten und nur an solchen Stellen zu parken, an denen die restliche Straßenbreite für die Durchfahrt ausreicht. Dazu ist es auch erforderlich, die Sie Ihre Fahrzeuge vorrangig auf privaten Flächen parken. In Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen werden besondere verkehrsordnende Maßnahmen, wie Halteverbote, Verbot einer Fahrtrichtung oder Straßensperrungen angeordnet und durchgesetzt (Winterbe-

schilderung). Verstöße gegen diese Verkehrsregeln führen neben der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten dazu, dass die Leistungen des Winterdienstes oder der Müllabfuhr nicht erbracht werden können.

Die Stadtverwaltung Lauscha erinnert Sie daran, dass Sie als Straßenanlieger verpflichtet sind, Ihren Gehweg, die Zugänge zur Fahrbahn und zu den Grundstückseingängen zu räumen und zu streuen (siehe Straßenreinigungssatzung der Stadt Lauscha vom 03.12.1999, Regelungen der §§ 9 und 10). Bei Straßen, in denen die Gehwege noch nicht ausgebaut sind, folglich Gehwege nicht vorhanden sind, muss eine Fläche mit 1,50 m Breite, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, geräumt und gestreut werden.

Diese Verpflichtung gilt für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Arbeiten sind bei Schneefall oder einsetzender Glätte innerhalb dieses Zeitraumes unverzüglich aufzunehmen und gegebenenfalls zu wiederholen. Die Stadtverwaltung unterstützt Sie bei diesen Arbeiten, in dem an besonders gefährlichen Stellen hierfür Streubehälter mit Streusplitt aufgestellt sind.

Es ist nicht zulässig, den Schnee Ihrer privaten Flächen einfach in Ihre Straße hinein zu räumen bzw. den Schnee mit Schneefräsen in Richtung Ihrer Straße zu werfen. Dieses stellt einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr dar.

Die Stadtverwaltung Lauscha dankt für Ihr Verständnis und bittet, diese Regelungen zu beachten.



Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Für Verträge mit der Fa. LINUS WITTICH Medien KG gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten.

Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten / Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der Stadtverwaltung Lauscha

Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Tel.: 036702 2900, Fax: 036702 29023

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.